

Sportausschussordnung des Kreisschützenverband Segeberg e.V. gem. § 21 der Satzung des Kreisschützenverbandes Segeberg

Hinweis: Alle Positionen sind wegen der Lesbarkeit der Ordnung geschlechtsneutral benannt.

§ 1 Zweck

Der Sportausschuss des Kreisschützenverbandes Segeberg e.V. (KSchV) erledigt seine Aufgaben nach der Satzung und Ordnungen des KSchV und unter Einhaltung der Satzung und Ordnungen der übergeordneten Fachverbände.

§ 2 Aufgabenbereich

Der Sportausschuss des Kreisschützenverbandes Segeberg setzt sich zusammen aus der Sportleitung und den Mitgliedern des erweiterten Sportausschusses.

Die Sportleitung ist für die Organisation und Durchführung aller schießsportlichen und traditionellen Schießsportveranstaltungen im Kreisschützenverband verantwortlich. Er wird dabei von den Referenten, die Mitglieder des erweiterten Sportausschusses sind, bei der Durchführung unterstützt.

Die Sportleitung stellt sicher, dass Meldungen zu übergeordneten Schießsportveranstaltungen (Landesmeisterschaften) nach Einhaltung vorgegebener Fristen für die Vereine rechtzeitig erfolgen.

Die Sportleitung stellt sicher, dass die dem KSV Segeberg angeschlossenen Vereine rechtzeitig alle notwendigen Informationen für die durchzuführenden Veranstaltungen erhalten.

Die Sportleitung plant und koordiniert alle notwendige Schulungs- und Informationsveranstaltungen die ausschließlich den Schiesssport betreffen.

Der Sportausschuss ist zuständig, den Kreisvorstand in allen Fragen des Sports zu beraten und notwendige Beschlüsse vorzubereiten.

§ 3 Sportleitung

Mitglieder der Sportleitung sind:

der Sportleiter.

der stellvertr. Sportleiter.

der Jugendleiter.

der Kreisrundenwettkampfleiter .

die Kreisfrauenbeauftragte.

der Schulungsleiter

Die Sportleitung tagt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr. Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt durch den Kreissportleiter mit einer Ladungsfrist von 3 Wochen. Von den Sitzungen ist ein Protokoll zu erstellen. Die Protokollführung wird durch die Sportleitung geregelt. Das Protokoll ist den Teilnehmern der Sitzung und dem Kreisvorstand innerhalb von

3 Wochen nach der Sitzung zu übersenden. Verantwortlich für die Einhaltung der Fristen ist der Kreissportleiter.

§ 4 Erweiterter Sportausschuss

Zum erweiterten Sportausschuss gehören die Mitglieder der Sportleitung und die Referenten:

Gewehr

Pistole

Luftpistole

Vorderlader

Wurfscheibe

Bogen

Damenleiter

der stellvertretende Jugendleiter

die ersten Sportleiter der Vereine oder deren Stellvertreter.

Bei Bedarf kann die Sportleitung zur Erfüllung besonderer Aufgaben fachspezifische Mitarbeiter als Berater berufen. Diese sind bei der nächsten Sportausschusssitzung vorzustellen, sie haben kein Stimmrecht. Der Sportausschuss tagt mindestens einmal im Jahr. Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt durch den Kreissportleiter mit einer Ladungsfrist von 3 Wochen. Von den Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen. Der Protokollführer wird aus den Reihen des erweiterten Sportausschusses gewählt. Das Protokoll ist den Teilnehmern der Sitzung und dem Kreisvorstand innerhalb von 3 Wochen nach der Sitzung zu übersenden. Verantwortlich für die Einhaltung der Fristen ist der Kreissportleiter.

§ 5 Wahlen

Die Mitglieder des erweiterten Sportausschusses wählen den

- a) Kreisrundenwettkampfleiter
- b) Referenten Gewehr
- c) Referenten Luftpistole
- d) Referenten Pistole
- e) Referenten Bogen
- f) Referent Vorderlader
- g) Referent Damenleiter
- h) Referenten Wurfscheibe

für die Dauer von 3 Jahren. Die Wahl muss vom Kreisbeirat bestätigt werden.

§ 6 Obliegenheiten

Der Sportleiter oder sein Stellvertreter vertreten die Belange des Sportes im Beirat und im Vorstand des KSchV Segeberg.

Der Sportleiter oder sein Stellvertreter nehmen auf Einladung an den Sitzungen des Sportausschusses des NDSB teil und vertreten dort die Interessen des Kreisschützenverbandes Segeberg.

§ 7 Qualifikation

Bei Veranstaltungen des KSchV dürfen nur Personen eingesetzt werden, die persönlich bekannt und fachlich qualifiziert sind.

§ 8 Inkrafttreten

Nach Beschluss des Vorstandes vom 04.11.2013 tritt diese Sportausschussordnung am 04.11.2013 in Kraft.

Alle vorhergehenden Sportausschussordnungen treten am selben Tag außer Kraft.